

spezielle ökonomische Ausbildung der Wirtschaftsjuristen verbunden.

Für die weitere Vervollkommnung der Ausbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts ist es erforderlich, den inneren Verflechtungszusammenhängen mehr Beachtung zu schenken. In besonderem Maße trifft dies auf die Entwicklung in der Landwirtschaft zu, was vor allem eine stärkere Verzahnung mit der Ausbildung im LPG- und Bodenrecht unumgänglich macht.

Weiterhin verdienen der Komplex des Finanzrechts und der internationalen Wirtschafts- und Finanzrechtsfragen sowie vor allem die Probleme des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes eine weitaus stärkere Beachtung in Lehre und Forschung. Indessen dürfen die Probleme des wissenschaftlich-technischen Fortschritts nicht nur als Gegenstand des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes oder des Wirtschaftsrechts betrachtet werden; diese Grundfragen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gehören in das Konzept jedes Lehrgebiets.

Die große Bedeutung der *Lehrgebiete mit internationalem Charakter* bedarf angesichts der wachsenden Rolle der vielfältigen internationalen Beziehungen unserer Republik, der wachsenden internationalen Zusammenarbeit und des globalen Charakters der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus keiner Begründung. Diesem Erfordernis trägt der Studienplan mit seiner stärkeren Orientierung auf solche Disziplinen wie Völkerrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Internationales Finanz- und Währungsrecht und Internationales Privatrecht Rechnung. Es wird eine im ganzen qualifizierte Ausbildung gewährleistet, die sich auf ein zweibändiges Lehrbuch „Völkerrecht“ (Berlin 1973) und andere Materialien stützt. Es geht aber nicht nur um eine weitere Entwicklung dieser spezifischen Lehrgebiete. Notwendig ist vielmehr, der Komplexität der internationalen Rechtsbeziehungen — auch durch verstärktes Zusammenwirken der betreffenden Fachgebiete und engere Verbindung mit den innerstaatlichen Rechtszweigen — mehr Rechnung zu tragen.

#### Zu den Formen und Methoden der Ausbildung

Eine wichtige Seite der Erziehung und Ausbildung ist die Befähigung der Studenten zur selbständigen Aneignung der Wissenschaft, zu Eigeninitiative und Eigenverantwortung. Die Entwicklung dieser Fähigkeiten hängt in erster Linie von der Qualität sowie vom Stil und Charakter der Lehre ab. Sie steht auch in engem Wechselverhältnis zu den Unterrichtsformen, zur Gestaltung der Lehrfähigkeit, zur Vermittlung elementarer Methoden wissenschaftlichen Arbeitens. In den Lehrkollektiven sollte beraten werden, welche Probleme in welcher Weise in der Vorlesung und welche wie in den Seminaren zu behandeln sind. Die Studenten müssen befähigt werden, in den Seminaren eigene Standpunkte zu formulieren, zu begründen und zu verteidigen. Auf diese Weise wird der Meinungsstreit, das schöpferische Ringen um die bestmögliche Lösung der Probleme gefördert.

Günstige Voraussetzungen für diese Ausbildungsweise sind besonders in denjenigen Disziplinen entstanden, in denen Lehrbücher vorhanden sind, die dem Selbststudium einen konkreten, faßbaren Inhalt geben.

Die Erfahrungen gehen übereinstimmend dahin, daß Lehrbücher Vorlesungen nicht ersetzen können und daß sie auch nicht reine, unsystematische Problemvorlesungen veranlassen sollten. Die systematisch angelegte Vorlesung bleibt in den rechtswissenschaftlichen Disziplinen auch weiterhin ein wichtiger Bestandteil des Studiums. Lehrbücher ermöglichen jedoch, die Vorlesung von Fakten, erlern- bzw. nachlesbaren Tatsachen, Gesetzestexten usw. zu entlasten. Es ist mehr Gewicht auf die Argumentation, auf die Darstellung des Erkenntniswegs, auf die Hervorhebung

von Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedlichen Entwicklungen in den sozialistischen Ländern sowie vor allem auf die Darlegung von neueren Entwicklungen und Meinungen in der Literatur (nach Fertigstellung des Lehrbuchs) zu legen.

Das Seminar muß diesem Niveau der Vorlesung entsprechen; die in der Vorlesung demonstrierte wissenschaftliche Betrachtungsweise und Diskussion muß hier fortgeführt werden. Von den Studenten ist abzufordern, daß sie das Lehrbuch einschließlich der dazu zu studierenden Werke der Klassiker des Marxismus-Leninismus, Partei-beschlüsse sowie Rechtsvorschriften und andere Literatur gründlich durcharbeiten.

Dabei darf die unterrichtsmäßige Behandlung des Lehrstoffs, das Erschöpfen des im Lehrprogramm vorgegebenen Lehrstoffs im Unterricht nicht zum Fetisch werden. Ohne den Lehrstoff zu vernachlässigen, ist die Vermittlung der Hauptfragen und Hauptprinzipien des Lehrgebiets bzw. Rechtszweigs, der Methodik, sich darin zu rechtzufinden, der System- und Strukturzusammenhänge und damit vor allem der Theorie und Methodologie des betreffenden Lehrgebiets das Entscheidende, das den Unterricht an der Universität kennzeichnet. Einzelne gesetzliche Regelungen sowie weitere Stoffgebiete und Rechtsmaterien muß sich der Student selbständig aneignen und auch nach dem Studium selbständig durcharbeiten können.

Wir können im Ergebnis aussagen, daß sich der Studienplan im ganzen, namentlich in der Bestimmung des Ausbildungs- und Erziehungsziels, der Schwerpunkte der Ausbildung sowie in seiner Anlage und Grundstruktur mit den beiden Fachrichtungen „Justiz“ und „Wirtschaft“, bewährt hat und den Anforderungen an eine theoretisch anspruchsvolle und praxisverbundene, solide Grundlagen- und Fachausbildung entspricht. Der Studienplan gibt eine für lange Zeit gültige inhaltliche Orientierung, die Kontinuität und Stabilität in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung ermöglicht. Er ist aber zugleich offen für fortschreitende politische Entwicklungen, theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen. Schließlich enthält er noch bedeutende Reserven, die durch ein höheres Niveau der Lehre sowie durch eine größere erzieherische Wirksamkeit der Lehrkräfte ausgeschöpft werden wollen. Die Schlüsselfrage für die weitere Verbesserung der Erziehung und Ausbildung der Jurastudenten ist also die politisch-ideologische und fachliche sowie pädagogisch-methodische Qualifizierung des Lehrkörpers.

\* Vgl. hierzu W. Büchner-Uhder/R. Schüsseler, „Neuer Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft“, NJ 1974, Heft 13, S. 385 ff.; W. Büchner-Uhder, „Erfahrungen und Aufgaben bei der Ausbildung von Studenten an den rechtswissenschaftlichen Sektionen der Universitäten“, NJ 1978, Heft 5, S. 195 ff.

#### Im Staatsverlag ist erschienen:

Strafgesetzbuch der DDR  
und angrenzende Gesetze und Bestimmungen

4. überarbeitete Aufl., herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
303 Seiten; EVP: 4,50 M

Die vorliegende Textausgabe mit Anmerkungen, Hinweisen und Sachregister erfaßt die von der Volkskammer der DDR am 19. Dezember 1974 und am 7. April 1977 beschlossenen Änderungen des StGB sowie weiterer strafrechtlicher Bestimmungen. Die neugefaßte 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO — Verfolgung von Verfehlungen — sowie die VO über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vervollständigen den Überblick über wichtige strafrechtliche Bestimmungen. Die 4. Auflage enthält auch solche neuen Gesetze mit Strafbestimmungen wie: Einführung von Luftfahrzeugen, Edelmetallgesetz, Suchtmittelgesetz, Devisengesetz und Giftgesetz.

Ein bedauerlicher Übertragungsfehler führte zu einer Sinnentstellung auf Seite 29 der gesamten Druckauflage.

Alle Empfänger werden gebeten, eine Berichtigung im § 33 Abs. 3, Zeile 1, vorzunehmen, so daß der Absatz beginnt:  
(3) „Bei Straftaten, die materielle Schäden . . .“